

2811/AB
vom 12.04.2019 zu 2841/J (XXVI.GP)
 **Bundesministerium**
 Nachhaltigkeit und
 Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0028-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2841/J-NR/2019

Wien, 12. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.02.2019 unter der Nr. **2841/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Probleme bei Smart-Meter Einführung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie bewerten das BMNT und die E-Control den Bericht des Rechnungshofes (Bund 2019/1) bzgl. der Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)?

Die Prüfung des Rechnungshofes bezog sich auf den Zeitraum 2006 bis 2017, da in diesem die kritisch bewerteten Analysen und Entscheidungen hinsichtlich der Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) stattgefunden haben.

Das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Jahr 2017 wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtslage unternommen und am 15. Dezember 2017 eine neue Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) erlassen, BGBl. II Nr. 138/2012 idF BGBl. II Nr. 383/2017 (IME-VO-Novelle 2017). Diese Novelle stärkt die Rechte der Stromkundinnen und Stromkunden gegenüber den Netzbetreiberinnen

und Netzbetreibern erheblich (Opt-out und Opt-in) und räumt gleichzeitig den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern mehr Flexibilität beim Roll-out der Smart Meter ein. Diese Verordnung wurde in den Rechnungshofbericht als Erwähnung eingefügt.

Teilweise wurden die im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen bereits durch die angesprochene IME-VO-Novelle 2017 umgesetzt. Auch weitere Empfehlungen wurden bereits umgesetzt. Dazu gehört beispielsweise die Anpassung und Erweiterung der Inhalte des von der E-Control erstellten Smart-Meter-Monitoringberichts. Gemäß den Anregungen des Rechnungshofes wurden unter anderem folgende zusätzliche Punkte aufgenommen bzw. folgende Anpassungen vorgenommen:

- Verweis auf die nunmehr verordnete Ausweitung der Systemnutzungsentgelte um ein Netznutzungsentgelt für Regelreserve auf Netzebene 7
- Marktregel Änderung: Aufhebung des Kapitels 11 der sonstigen Marktregeln und Überleitung auf die sogenannten „Customer-Processes“, dies stellt einen wichtigen Schritt in Richtung funktionierender Marktprozesse im Zusammenhang mit Datenaustausch bei Smart Metering dar
- Ausführliche Beschreibung der Regulierungssystematik für die 4. Regulierungsperiode im Strombereich auch im Hinblick auf die Kostenanerkennung bei Smart Meter
- Eigenes Kapitel zum Tarifkalkulator und dessen Nutzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Smart Metering
- Einholung von Erfahrungsberichten von externen Stakeholdern, darunter Bundesarbeitskammer; ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz; Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz; Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie; Österreichische Datenschutzbehörde; Oesterreichs Energie; Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH; Verein für Konsumenteninformation
- Verweis auf das nunmehr mögliche Clearing mit gemessenen Werten und Erfassung der Zählpunkte, bei denen dies angewendet wird. Diese Möglichkeit ist ein wichtiger Beitrag zur weiteren Optimierung des Energiesystems, da dadurch die effiziente Integration erneuerbarer Energiequellen ermöglicht wird. Gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission werden Smart Meter als wesentlicher Baustein der Energiezukunft Europas erachtet, um die zukünftigen Herausforderungen entsprechend bewältigen zu können. Neben diesen Aspekten wird durch das Vorliegen kürzerer Messintervalle die optimale Nutzung bestehender Netzinfrastrukturen und damit die Vermeidung kostenintensiven Netzausbau unterstützt.

Darüber hinaus ist seitens der E-Control die Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex und darauf basierend die Einführung einer Organisationsrichtlinie Compliance und die Bestellung eines Compliance-Officers samt Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt. Jährlich wird ein Corporate Governance Bericht erstellt, der auf der Website der E-Control veröffentlicht wird.

Eine weitere intensive Auseinandersetzung und kritische Würdigung der ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungshofes ist aktuell im Gange.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- Wird das BMNT bzw. die E-Control der Empfehlung des Rechnungshofes folgen, welche lautet, eine "qualitätsgesicherte Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Smart Meter-Ausrollung durchzuführen"?
- Wenn ja, wann und wie soll bei der Beauftragung sowie Durchführung dieser aktualisierten Analyse Objektivität, Unabhängigkeit und Transparenz gewährleistet werden?
- Wenn nicht, warum wird das BMNT bzw. die E-Control der Empfehlung des Rechnungshofs nicht folgen und keine qualitätsgesicherte Aktualisierung der Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Smart Meter-Ausrollung durchführen?

Die rechtliche Grundlage für die Einführung von intelligenten Messgeräten wurde mit dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBI. I Nr. 110/2010, geschaffen. In der Folge wurde die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung 2012 (IME-VO), BGBI. II Nr. 138/2012, erlassen.

Wie die Kapitel des Rechnungshofberichts zur Netz Niederösterreich GmbH und zur Netz Oberösterreich GmbH veranschaulichen, haben die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber seit dem Beschluss der rechtlichen Grundlagen für die Einführung von intelligenten Messgeräten zahlreiche Investitionen getätigt und Maßnahmen gesetzt, um die Ausrollung der intelligenten Messgeräte vorzubereiten bzw. umzusetzen:

- Es wurden Projektstrukturen aufgebaut, Projektgremien installiert, sowie Pilotprojekte und Feldversuche (insbesondere zur Übertragungstechnologie, Datenuverlässigkeit und Datenverfügbarkeit) durchgeführt.
- Mit Branchenvertreterinnen und -vertretern und im Rahmen von unterschiedlichen Gremien auf nationaler sowie europäischer Ebene fand ein reger Austausch zu Risikoanalysen, Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen statt.

- Es wurden Beschaffungsprozesse eingeleitet und Aufträge vergeben.
- Als weitere beispielhafte Maßnahme sei die Teilnahme der Netz Oberösterreich GmbH an Forschungsinitiativen und -projekten zur Sicherheitsarchitektur von intelligenten Netzen genannt, im Rahmen dessen ein für Österreich definiertes Modell auf Schwachstellen bzw. Gefährdungen analysiert wurde. Daraus resultierende Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen wurden folglich umgesetzt.

Fast alle Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber haben ihre Beschaffungsprozesse abgeschlossen, ein Teil hat mit der Ausrollung bereits begonnen und manche (darunter die Netz Oberösterreich GmbH, Linz Strom Netz GmbH, Netz Burgenland GmbH sowie die Stadtwerke Feldkirch) sind mit der Ausrollung schon sehr weit fortgeschritten (siehe E-Control, Bericht zur Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich, 2018, Seite 28ff, abrufbar unter: [https://www.e-control.at/marketteilnehmer/strom/smart-metering/monitoring/](https://www.e-control.at/marketteilnehmer/strom/smart-metering/monitoring;); im Folgenden: Monitoringbericht 2018).

Die Kapitel zur Netz Niederösterreich GmbH und Netz Oberösterreich GmbH machen außerdem deutlich, dass für eine ordnungsgemäße Ausrollung auch ein hohes Maß an Rechtssicherheit notwendig ist. So wurden mit der EIWOG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 174/2013, wichtige Festlegungen im Hinblick auf datenschutzrechtliche und technische Aspekte getroffen und allen voran die Opt-Out-Möglichkeit eingeführt.

Durch die Novelle der IME-VO im Jahr 2017 wurde zum einen klargestellt, dass die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber verpflichtet sind, einem Opt-Out-Wunsch der Kundinnen und Kunden zu entsprechen, zum anderen wurde durch Vorgabe der Vorgehensweise im Falle des Opt-Out festgelegt, dass Kundinnen und Kunden bei Einbau eines neuen digitalen Zählers die intelligenten Funktionen eines Messgeräts ablehnen können. In den Erläuterungen zur IME-VO-Novelle 2017 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein mit hohen Kosten und technischen Herausforderungen verbundenes Nebeneinander zweier unterschiedlicher Systeme (Ferraris- und digitale Zähler) vermieden werden soll.

Von Beginn an gab es einen weitreichenden Konsens, dass mit der Einführung von intelligenten Messgeräten maßgebliche Vorteile (Steigerung der Energie- und Kosteneffizienz von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, effizienterer Netzbetrieb bzw. effizienteres Netzmanagement und die verbesserte Integration von erneuerbarer Stromerzeugung) verbunden sind.

Beispielhaft für die erzielbaren Effizienzsteigerungen durch intelligente Messgeräte ist das Pilotprojekt der Netz Niederösterreich GmbH, die im Rechnungshofbericht erwähnt wurde. Im Zuge dieses Projektes konnte eine Reduzierung des Stromverbrauchs um durchschnittlich 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden.

Zur Frage 5:

- Welche Konsequenzen wird das BMNT bzw. die E-Control aufgrund der bemängelten Objektivität der Kosten-Nutzen Analyse für den weiteren Prozess der Einführung intelligenter Messgeräte in Österreich ziehen?

Das Roll-Out unterliegt gemäß § 2 Abs. 3 IME-VO einem Monitoring, welches durch die E-Control durchgeführt wird. Auf Basis der daraus erhaltenen Informationen wurden bereits mehrere Anpassungen der IME-VO vorgenommen. Die Erkenntnisse sind auch in das laufende Roll-Out eingeflossen.

Im Hinblick auf eine optimierte Erfassung der Gesamtkosten darf als weiterer Schritt die Einführung eines neuen Kostenermittlungssystems genannt werden. Dieses ermöglicht der E-Control eine bessere Abgrenzung der operativen Kosten für den Smart-Meter-Ausbau zu den bestehenden Kosten (siehe E-Control, Monitoringbericht 2018, Seite 37f, abrufbar unter: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/smart-metering/monitoring>).

Zu den Fragen 6 und 7:

- Welche Maßnahmen sind bei der E-Control in den letzten 10 Jahren gesetzt worden, um in Zukunft die transparente und unabhängige Beauftragung von Studien und Analysen sowie deren Objektivität zu gewährleisten?
- Welche weiteren Konsequenzen wird das BMNT bzw. die E-Control in Folge des Berichts des Rechnungshofes ziehen um in Zukunft die transparente und unabhängige Beauftragung von Studien und Analysen sowie deren Objektivität zu gewährleisten?

Wie bereits in Antwort zu Frage 1 erwähnt, ist hier unter anderem die Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex und darauf basierend die Einführung einer Organisationsrichtlinie Compliance und die Bestellung eines Compliance-Officers samt Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Seiten der E-Control zu nennen. Jährlich wird ein Corporate Governance Bericht erstellt, der auf der Website der E-Control veröffentlicht wird. Eine Neufassung der Geschäftsordnung der E-Control wurde im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes-Public Corporate Governance Kodex ebenfalls beschlossen.

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wird auf die umfassenden Rechtsgrundlagen verwiesen, die bei budgetrelevanten Vorhaben und damit bei der Vergabe

von Studien und Analysen einzuhalten sind. Zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen zählen beispielsweise:

- Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF
- Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz im Hinblick auf allfällige Mitwirkungspflichten des Bundesministeriums für Finanzen
- Vergaberechtsreformgesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 idgF
- Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018
- Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zu Werkverträgen über geistige Arbeitsleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen
- Verordnung über das Verfahren bei Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ-VO, BGBl. II Nr. 512/2012)
- Rücklagen-Richtlinien (BGBl. II Nr. 510/2012)

Diese Rechtsgrundlagen gewährleisten eine ordnungsgemäße, effektive und effiziente Vergabe von Aufträgen.

Darüber hinaus wird durch entsprechende Ausschreibungsunterlagen bzw. Beauftragungsbedingungen sichergestellt, dass bei der Auftragsvergabe von Analysen oder Studien sowohl die rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben als auch qualitätssichernde wissenschaftliche Kriterien eingehalten werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

- Wird das BMNT bzw. die E-Control der Empfehlung des Rechnungshofs folgen, welche lautet "ein geeignetes Regelwerk zu erarbeiten, um die Qualität von Entscheidungsgrundlagen für Großvorhaben zu verbessern"? Wenn ja, wann und wie?
- Wenn nicht, warum wird das BMNT bzw. die E-Control der Empfehlung des Rechnungshofs nicht folgen und kein geeignetes Regelwerk erarbeiten, um die Qualität von Entscheidungsgrundlagen für Großvorhaben zu verbessern?

Es ist auf das bereits bestehende Regelwerk für Vorhaben mit monetären Auswirkungen zu verweisen. Über die in Antwort zu den Fragen 6 und 7 angeführten Rechtsgrundlagen hinaus sind folgende weitere hervorzuheben:

- Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 idgF
- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001 idgF)

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind, BGBl. II Nr. 208/2001 idgF

Zu den Fragen 10 und 11:

- Wird das BMNT bzw. die E-Control in Zukunft der Empfehlung des Rechnungshofes folgen, welche lautet "zur Vorbereitung und Umsetzung energiepolitischer Großvorhaben strategische Eckpunkte zu formulieren und eine Projektorganisation mit klaren Rollen und Regeln für das Zusammenwirken einzurichten"? Wenn ja, wann und wie?
- Wenn nicht, warum wird das BMNT bzw. die E-Control dieser Empfehlung des Rechnungshofes nicht folgen?

Bestimmte Rollen und Regeln sind in den gesetzlichen Grundlagen vorgegeben. So ist beispielsweise der Regulierungsbeirat gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idgF, der Energiebeirat gemäß § 20 leg.cit. oder die Task Force zur Beratung der Regulierungsbehörde in allgemeinen konsumentenschutzrechtlichen Fragen gemäß § 28 Abs. 4 leg.cit. zu erwähnen.

Das derzeit größte energiepolitische Vorhaben ist die Erarbeitung des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes, mit welchem die Rahmenbedingungen für die Ökostromförderung neugestaltet werden sollen. Die Eckpunkte des Gesetzesvorhabens wurden am 5. Dezember 2018 durch einen Beschluss der Bundesregierung (GZ: BMNT-555.300/0079-VI/3/2018) festgeschrieben.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bereits im Zuge der Arbeiten an der #mission 2030 – österreichischen Klima- und Energiestrategie ein Projektplan erstellt und eine klare Projektorganisation eingerichtet. Es wurden darüber hinaus Meilensteine definiert und Prozesse zur Einbindung externer Stakeholder festgelegt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Wird das BMNT bzw. die E-Control prüfen, welcher finanzielle Schaden durch die fehlerhafte Kosten-Nutzen Analyse für den Österreichischen Staat, für die Energienetzbetreiber_innen sowie für die Konsument_innen entstanden ist? Wenn ja, wie und bis wann?
- Wenn nicht, warum wird das BMNT bzw. die E-Control nicht prüfen, welcher finanzielle Schaden durch die fehlerhafte Kosten-Nutzen Analyse für den Österreichischen Staat, für die Energienetzbetreiber_innen sowie für die Konsument_innen entstanden ist?

Das Entstehen eines finanziellen Schadens im Zusammenhang mit der Einführung von Smart Metern in Österreich ist nicht zu erwarten. Die Ausrollung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat gezeigt, dass der Nutzen und die Einsparungen die Kosten der Einführung überwiegen (vergleiche etwa für einen Mitgliedstaat: Deutscher Bundestag-Drucksache 18/5948, 18. Wahlperiode 86 f.).

Die Überprüfung der Kostenangemessenheit der Ausrollung erfolgt durch die E-Control gemäß §§ 59 ff EIWOG 2010. Wie bereits in Antwort zu Frage 5 erwähnt, wurde zur optimierten Erfassung der operativen Kosten bereits ein neues Kostenermittlungssystem eingeführt. Ziel ist es, dass Konzepte für eine ex-post-Feststellung der Gesamtkosten des Vorhabens erarbeitet werden.

Zu den Fragen 14 bis 17 und 20:

- Welche potentiellen datenschutzrechtlichen Probleme bzw. Risiken identifiziert das BMNT bzw. die E-Control durch die Einführung intelligenter Messgeräte und welche Maßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren gesetzt um diese zu verhindern?
- Gibt bzw. gab es diesbezüglich einen Masterplan bzw. eine Gesamtstrategie? Wenn ja, ist dieser bzw. diese einsehbar?
- Wenn nicht, warum gibt es keinen diesbezüglichen Masterplan bzw. Gesamtstrategie?
- Wenn es diesbezüglich einen Masterplan bzw. eine Gesamtstrategie gibt, dieser bzw. diese nicht einsehbar ist, warum nicht?
- Wie schätzt das BMNT bzw. die E-Control die derzeitige Situation in Bezug auf Datenschutz für Konsument_innen bei der Einführung intelligenter Messgeräte ein? Welche Fortschritte wurden gegenüber der im Rechnungshofbericht bemängelten Situation am Anfang des Prozesses gemacht?

Die Erhebung von Messdaten durch ein intelligentes Messgerät unterliegt wie jede andere Datenanwendung den Rechtsvorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Datenschutzgesetzes. Dieses enthält Regelungen über den Schutz personenbezogener Daten und die Zulässigkeit von deren Verwendung. Der Umgang von Daten ist an klare rechtliche Vorschriften geknüpft, wobei hierbei besonders die rechtmäßige Verwendung und der rechtmäßige Zweck der Ermittlung hervorzuheben sind.

Mit der Novelle des EIWOG 2010 im Jahr 2013, BGBl. I Nr. 174/2013, erfuhren die einschlägigen Bestimmungen eine wichtige Verbesserung hinsichtlich technischer und datenschutzrechtlicher Anforderungen (dies betrifft die §§ 83 und 84 sowie die Einfügung des § 84a). So wurde beispielsweise festgelegt, dass die Auslesung von Viertelstundenwerten nur mit Zustimmung der Endverbraucherin bzw. des Endverbrauchers möglich ist. Weiters wurde normiert, dass der Betrieb von intelligenten Messgeräten sowie ihre Kommunikation, auch

mit externen Geräten, nach anerkanntem Stand der Technik vor unberechtigtem Zugriff Dritter abzusichern ist.

Des Weiteren wurde mit der EIWOG-Novelle 2013 in § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 die Möglichkeit des Opt-Out verankert. Wie den Materialien zur Novelle zu entnehmen ist, wurde die Opt-Out-Möglichkeit vom Gesetzgeber aufgenommen, um datenschutzrechtlichen Bedenken zu begegnen (siehe Stenographisches Protokoll des Nationalrates der 213. Sitzung der XXIV. Gesetzgebungsperiode am 3./4. Juli 2013, Seite 257). Eine weitere Stärkung des Opt-Out-Rechtes erfolgte mit der IME-VO-Novelle 2017. Damit wurde das Selbstbestimmungsrecht der Kundinnen und Kunden deutlich erweitert.

Sowohl die Regulierungskommission (Bescheide vom 22.11.2017, R STR 01/17, und 11.7.2018, R STR 05/18, abrufbar unter: <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/entscheidungen-regulierungskommission>) als auch Zivilgerichte (Bezirksgericht Traun, 28.11.2017, 2 C 543/17a und Landesgericht Linz, 21.6.2018, 32 R 16/18f) sind bei digitalen Zählern zum Schluss gelangt, dass kein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorliegt.

Zu den Fragen 18, 19 und 21 sowie 23 bis 30:

- Welche Expert_innen und Stakeholder wurden in den letzten 5 Jahren herangezogen um potentielle Probleme bzw. Risiken bzgl. Datenschutzaspekten bei der Einführung intelligenter Messgeräte zu vermeiden? Welche konkreten Anpassungen wurden aufgrund des Inputs von Expert_innen und Stakeholder unternommen?
- Wie gestaltet sich bzgl. Datenschutzaspekte bei der Einführung intelligenter Messgeräte die Zusammenarbeit zwischen BMNT, E-Control, Netzbetreiber_innen und Expert_innen?
- Wer ist derzeit im BMNT bzw. bei der E-Control verantwortlich, dass bei der Einführung intelligenter Messgeräte Datenschutzaspekte berücksichtigt werden?
- Welche potentiellen IT-Sicherheitsprobleme (z.B. Hackerangriffe auf Einzelpersonen oder ganze Netzwerke) identifiziert das BMNT bzw. die E-Control durch die Einführung intelligenter Messgeräte und welche Maßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren gesetzt um diese zu verhindern?
- Gibt bzw. gab es diesbezüglich einen Masterplan bzw. eine Gesamtstrategie? Wenn ja, ist dieser bzw. diese einsehbar?
- Wenn nicht, warum gibt es keinen diesbezüglichen Masterplan bzw. Gesamtstrategie?
- Wenn es diesbezüglich einen Masterplan bzw. eine Gesamtstrategie gibt, dieser bzw. diese nicht einsehbar ist, warum nicht?
- Welche Expert_innen und Stakeholder wurden in den letzten 5 Jahren herangezogen um potentielle IT-Sicherheitsprobleme bei der Einführung intelligenter Messgeräte zu

vermeiden? Welche konkreten Anpassungen wurden aufgrund des Inputs von Expert_innen und Stakeholdern unternommen?

- Wie gestaltet sich bzgl. potentieller IT-Sicherheitsprobleme bei der Einführung intelligenter Messgeräte die Zusammenarbeit zwischen BMNT, E-Control, Netzbetreiber_innen und Expert_innen?
- Wie schätzt das BMNT bzw. die E-Control die derzeitige Situation im Bezug auf IT-Sicherheitsaspekte bei der Einführung intelligenter Messgeräte ein?
- Wer ist derzeit im BMNT bzw. bei der E-Control verantwortlich, dass bei der Einführung intelligenter Messgeräte IT-Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden?

Im Zuge der bereits genannten Legislativ-Vorhaben langten Stellungnahmen von unterschiedlichen Expertinnen und Experten sowie Stakeholdern ein, die entsprechend Berücksichtigung fanden. So begrüßte beispielsweise die Datenschutzbehörde die 2017 in § 1 Abs. 6 IME-VO erfolgte Klarstellung des Opt-Out.

Die E-Control hat im Jahr 2018 im Zuge des letzten Smart-Meter-Monitoringberichts andere Behörden, Interessensverbände und Institutionen ersucht, eine Stellungnahme bezüglich der gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Smart Meter Einführung abzugeben. Die Datenschutzbehörde hat bezüglich der gemachten Erfahrungen des gegenständlichen Berichtsjahres (inklusive der ersten Jahreshälfte 2018) mitgeteilt, dass keine Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Smart Meter Einführung festzustellen waren.

Über die gemäß § 28 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz eingerichtete Task Force werden auch die datenschutzrechtlichen Aspekte an die entsprechenden Stakeholder weiterkommuniziert, beziehungsweise auch über § 22 Z 1 Energie-Control-Gesetz, wonach die E-Control im Zuge der Erledigung ihrer Regulierungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern sonstige Marktregeln zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen hat. Neben anderen Themen werden die sich laufend ergebenden datenschutzrechtlichen Aspekte behandelt.

Neben den Vorgaben für die Datensicherheit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung enthalten sowohl § 83 Abs. 2 EIWOG 2010 als auch § 9 Abs. 2 Netzdienstleistungs-Verordnung Strom 2012 und § 3 Z 7, 10 und 12 Intelligente Messgeräte-Anforderungs-Verordnung 2011 Vorgaben für die Sicherheit von Smart Metern.

Um bestmöglich auf Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die heimische Energieinfrastruktur vorbereitet zu sein, startete die E-Control gemeinsam mit der Elektrizitätswirtschaft, dem Bundeskanzleramt, den zuständigen sicherheitsrelevanten Bundesministerien und dem Kuratorium Sicherer Österreich im

Dezember 2012 ein speziell auf die österreichische Elektrizitätswirtschaft ausgerichtetes Cyber-Security Projekt. Der Projektbericht inklusive der erarbeiteten Maßnahmenempfehlungen wurde im Februar 2014 vorgelegt und steht zum Download zur Verfügung, abrufbar unter: <https://www.e-control.at/publikationen/publikationen-strom/studien/ikt-risikoanalyse>.

Zudem wurde von Oesterreichs Energie ein Anforderungskatalog „Ende-zu-Ende Sicherheit Smart Metering“ entwickelt, der als Leitfaden für die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber dient, ebenso das Dokument „Sicherheit des Stromzählers – Anforderungen Lastenheft“ (beides abrufbar unter: <https://oesterreichsenergie.at/die-welt-des-stroms/stromnetze/smart-meter/technische-leitfaeden-zu-smart-meter.html>). Weiters wurde im Jahr 2017 ein Data Protection Impact Assessment – eine Datenschutz-Folgenabschätzung für den Smart Meter Einsatz entwickelt (abrufbar unter: <https://oesterreichsenergie.at/die-welt-des-stroms/stromnetze/smart-meter/technische-leitfaeden-zu-smart-meter.html>).

Auf die bereits genannten Entscheidungen der Regulierungskommission bzw. zweier Zivilgerichte wird verwiesen.

Zur Frage 22:

- Wie viele Bürgeranfragen bzw. Anfragen von Bürgerinitiativen und Vereinen hat das BMNT bzw. die E-Control in den letzten 5 Jahren bzgl. Datenschutzaspekte bei der Einführung intelligenter Messgeräte erhalten? Wie wurde mit derartigen Anfragen umgegangen?

In diesem Zusammenhang wird auf den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der E-Control verwiesen, dieser ist unter <https://www.e-control.at/taetigkeitsberichte-der-schlichtungsstelle> abrufbar.

Im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sind in den letzten Jahren zahlreiche Anfragen eingelangt. Diese werden selbstverständlich beantwortet.

Am 2. Oktober 2018 fand eine Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern des Stop Smart Meter Netzwerkes sowie des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus statt.

Elisabeth Köstinger

